

CBAM - KURZANLEITUNG FÜR IMPORTEURE

Einleitung

Sind Sie ein Importeur von CBAM-Waren?

Um diese Frage zu beantworten, müssen Sie die KN-Codes (8-stelliger Code) Ihrer importierten Produkte mit der Liste der Waren in Anhang I der CBAM-Verordnung vergleichen.

Erfasste Länder

Grundsätzlich können Importe aus allen Drittländern betroffen sein. Ausgenommen sind aktuell die folgenden Ursprungsländer (nicht Versandungsländer!):

Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz

Weitere Länder könnten zukünftig hinzukommen, wenn diese z.B. eine eigene CO₂-Bepreisung erheben, die über dem im EU ETS liegt.

Ausnahmen

Sämtliche Warenlieferungen mit einem Sendungswert von unter EUR 150,00 und solche zur militärischen Nutzung sind von den Regeln ausgenommen.

Zu erfassende Treibhausgase

Kohlenstoff Dioxid (CO₂) für sämtliche CBAM Waren

Perfluorcarbone (PFC) für einige Aluminium-Waren

Distickstoffmonoxid (N₂O) für einige Düngemittel

Tip

1. Menge der betroffenen importierten Waren für jedes Quartal ermitteln
2. Emissions- und CO₂-Preis-Daten der importierten Waren erfassen. Diese Daten kann und muss der Hersteller liefern.

Informationen vom Betreiber der Anlage

Welche Informationen müssen Sie vom Betreiber der Anlage, in der die von Ihnen eingeführten Waren hergestellt werden, anfordern, um eine Meldung machen zu können?

Schritt 1: Definieren Sie die eingeführten CBAM-Waren und vergewissern Sie sich, dass Sie wissen, wie diese den einzelnen "aggregierten Warenkategorien" zuzuordnen sind (d. h. eine Zusammenfassung von CBAM-Waren mit unterschiedlichen KN-Codes, die jedoch für gemeinsame Überwachungsregeln geeignet sind).

Schritt 2: Bestimmen Sie alle Parameter, die Sie vom Betreiber anfordern und über die Sie berichten müssen:

Direkte Emissionen der Anlage: Der Betreiber hat zwei Möglichkeiten:

- a) Der "berechnungsbasierte" Ansatz, bei dem die Mengen aller verbrauchten Brennstoffe und relevanten Materialien sowie die entsprechenden "Berechnungsfaktoren" (insbesondere der so genannte "Emissionsfaktor" auf der Grundlage des Kohlenstoffgehalts des Brennstoffs oder Materials) verwendet werden;
- b) Der "messtechnische" Ansatz, bei dem für jede "Emissionsquelle" (Schornstein) die Konzentration der Treibhausgase sowie der Durchfluss des Rauchgases gemessen wird.

Beachten Sie jedoch, dass der Betreiber während des Einführungszeitraums bis zum 31. Juli 2024 andere Methoden anwenden kann, die in seinem Zuständigkeitsbereich für die Emissionsüberwachung zulässig sind, wenn sie zu einer ähnlichen Emissionserfassung und Genauigkeit führen. Zu diesen anderen Methoden können die von der Europäischen Kommission für den Übergangszeitraum zur Verfügung gestellten und veröffentlichten Standardwerte oder andere Standardwerte gehören. Sie können jedoch unter der Bedingung verwendet werden, dass der meldende Deklarant in den CBAM-Berichten die zur Ermittlung dieser Werte angewandte Methodik angibt und darauf verweist. Für PFC-Emissionen (Perfluorierte Kohlenwasserstoffe) aus der Primäraluminiumproduktion ist eine spezielle Methodik auf der Grundlage von Überspannungsmessungen anzuwenden. Für N₂O-Emissionen aus der Salpetersäureproduktion ist die auf Messungen basierende Methode obligatorisch. In allen anderen Fällen kann der Betreiber wählen, welche Methode am besten für die Situation seiner Anlage geeignet ist.

Indirekte Emissionen: Hierbei handelt es sich um Emissionen, die bei der Erzeugung des Stroms entstehen, den die Anlage Ihres Lieferanten verbraucht hat, unabhängig davon, ob dieser Strom innerhalb der Anlage erzeugt oder von außen importiert wurde. Sie müssen für jedes importierte Produkt die verbrauchte Strommenge angeben und diese mit dem entsprechenden Emissionsfaktor für Strom multiplizieren. Für den letztgenannten Faktor gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- a. Wenn der Strom aus dem Netz kommt, können Sie den Standard-Emissionsfaktor der Europäischen Kommission, der auf den Daten der IEA (=Internationale Energieagentur) basiert verwenden, oder jeden anderen Emissionsfaktor des Stromnetzes des Herkunftslandes, der auf öffentlich zugänglichen Daten beruht.
- b. Wenn der Betreiber innerhalb der Anlage auch Strom erzeugt (er ist ein "Eigenerzeuger"). In diesem Fall muss der Betreiber die Emissionen des Kraftwerksblocks oder des KWK-Blocks (Kraft-Wärme-Kopplung) auf die gleiche Weise überwachen wie andere direkte Emissionen der Anlage, und er muss **spezielle Regeln zur Berechnung des Emissionsfaktors aus dem**

Brennstoffmix und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der KWK-Wärmeerzeugung anwenden.

- c. Wenn der Betreiber im Rahmen eines "Stromabnahmevertrags" Strom von einer bestimmten Anlage bezieht. Vorausgesetzt, diese Anlage überwacht ihre Emissionen nach denselben Regeln, die für selbst erzeugten Strom gelten, und diese Informationen an den Betreiber weitergibt und diese Ihnen zur Verfügung gestellt werden, können Sie den daraus resultierenden Emissionsfaktor für diesen Strom verwenden.

Vorläuferstoffe (optional):

Das Konzept der eingebetteten Emissionen umfasst die Addition der eingebetteten Emissionen bestimmter im Produktionsprozess verwendeter Materialien, der so genannten Vorläuferstoffe. **Welche Vorprodukte für die einzelnen Produktionsprozesse relevant sind, ist in Abschnitt 3 von Anhang II der Durchführungsverordnung aufgeführt.**

Wird das Vorprodukt in derselben Anlage wie die CBAM-Ware hergestellt, muss der Anlagenbetreiber die eingebetteten Emissionen des Vorprodukts bei der Berechnung der eingebetteten Emissionen der Ware berücksichtigen.

Wenn das Vorprodukt aus anderen Anlagen bezogen wird, muss der Hersteller der CBAM-Ware von den entsprechenden Lieferanten des Vorprodukts Daten anfordern, so wie Sie auch Daten über die in die EU eingeführten Waren anfordern.

Die relevanten Informationen sind für jedes Vorprodukt getrennt für jede Anlage, in der es hergestellt wird, anzugeben:

- Identifikation der Anlage, in der sie produziert wurde;
- Die spezifischen direkten und indirekten eingebetteten Emissionen des Vorläufers. Spezifische (eingebettete) Emissionen sind Emissionen, die sich auf eine Tonne des betreffenden Materials beziehen;
- Der Produktionsweg und zusätzliche Parameter, die der Importeur bei der Einfuhr des Endprodukts in die EU im Rahmen des CBAM melden muss. Diese zusätzlichen Parameter sind in Abschnitt 2 von Anhang IV der Durchführungsverordnung aufgeführt.
- Der vom Lieferanten des Vorläufers angewandte Berichtszeitraum.
- Gegebenenfalls Informationen über einen vom Lieferanten des Vorprodukts in der betreffenden Rechtsordnung zu zahlenden Kohlenstoffpreis.

Bei gekauften oder selbst hergestellten Ausgangsstoffen muss der Unternehmer die Menge jedes Ausgangsstoffs überwachen, die er während des Berichtszeitraums für jeden seiner Produktionsprozesse verwendet hat.

Die Regeln für die Überwachung von Daten über Vorläuferstoffe finden sich in Anhang III Abschnitt E der Durchführungsverordnung.

Schließlich gibt es noch einige zusätzliche Parameter, die Sie als EU- Importeur im Rahmen des CBAM melden müssen. Diese hängen von den Waren ab. Die relevanten Parameter sind in Anhang IV Abschnitt 2 der Durchführungsverordnung aufgeführt.

Schritt 3: Ist ein Kohlenstoffpreis in dem Land fällig, in dem die Waren oder Vorläuferprodukte hergestellt werden?

Um eine vergleichbare Behandlung von Anlagen im EU-EHS und in anderen Ländern zu gewährleisten, ermöglicht die Zahlung eines Kohlenstoffpreises in dem Land oder der subnationalen Region, in dem eine CBAM-Ware und ihre Vorprodukte hergestellt werden, eine Reduzierung der CBAM-Verpflichtung im endgültigen Zeitraum ab 2026. Darüber hinaus muss während der Übergangszeit der CBAM (d.h. bis Ende 2025) Bericht erstattet werden. Diese Berichterstattung über die Kohlenstoffpreise während des Übergangszeitraums ist wichtig, um die Europäische Kommission über etwaige künftige Verbesserungen der CBAM-Vorschriften zu informieren.

Beachten Sie, dass Sie für jedes gekaufte Vorprodukt Informationen darüber einholen müssen, ob in dessen Herkunftsland ein Kohlenstoffpreis gilt. Wenn der Hersteller des Vorprodukts die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt, müssen Sie davon ausgehen, dass der für das Vorprodukt zu zahlende Kohlenstoffpreis gleich Null ist.

Aktuell existiert kein Land, in dem ein Kohlenstoffpreis fällig ist, der womöglich über dem Kohlenstoffpreis in der EU liegt.

Schritt 4: Überprüfung des vom Betreiber verwendeten Berichtszeitraum. Der Standardfall ist das (europäische) Kalenderjahr. Befindet sich die produzierende Anlage jedoch in einem Land mit einem anderen Kalender oder gibt es andere vernünftige Argumente für einen anderen Zeitraum, so kann auch dieser verwendet werden, sofern er mindestens drei Monate umfasst.

Schritt 5: Der Betreiber muss Ihnen die eingebetteten Emissionsdaten mitteilen. Da Sie Ihre Waren möglicherweise von einer Vielzahl von Lieferanten beziehen, gibt es möglicherweise eine große Anzahl von Betreibern, von denen Sie diese Informationen anfordern müssen. Um diese Mitteilung so effizient wie möglich zu gestalten, stellt die Europäische Kommission eine gemeinsame Vorlage zur Verfügung, die für diesen Zweck verwendet werden kann. **Die Verwendung dieser Vorlage ist freiwillig.**

Am Ende eines jeden Berichtszeitraums muss der Anlagenbetreiber die überwachten Daten des gesamten Berichtszeitraums zusammenstellen, die zugeordneten Emissionen jedes Produktionsprozesses bestimmen und diese durch die entsprechende "Aktivitätsebene" (d. h. die Gesamtmenge der im Berichtszeitraum produzierten Waren der entsprechenden CBAM-Kategorie) teilen, um die spezifischen eingebetteten

Emissionen der Ware zu erhalten. **Dies ist der wichtigste Parameter, den Sie vom Betreiber erhalten müssen.**

Arbeitsabläufe in der Übergangsphase der CBAM

1. Der Importeur (meldender Anmelder) erhält CBAM-Waren aus verschiedenen Anlagen, möglicherweise aus verschiedenen Ländern außerhalb der EU.
2. Für jede Einfuhr gibt der Einführer die übliche Zollanmeldung ab. Die Zollbehörde des betreffenden EU-Mitgliedstaates prüft und verzollt die Einfuhr wie üblich.
3. Die Zollbehörde (oder das verwendete IT-System) informiert die Europäische Kommission (unter Verwendung des CBAM-Übergangsregisters) über diese Einfuhr. Diese Information kann dann verwendet werden, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der vierteljährlichen CBAM-Meldungen zu überprüfen.
4. Der meldende Anmelder fordert die relevanten Daten über die spezifischen eingebetteten Emissionen der eingeführten CBAM-Waren bei den Betreibern an (in der Praxis kann es sich dabei um zwischengeschaltete Händler handeln, die die Anfrage an den Betreiber der Anlage weiterleiten müssen, in der die CBAM-Waren hergestellt wurden). Dieser antwortet mit der Übermittlung der angeforderten Daten, wenn möglich unter Verwendung der von der Kommission zu diesem Zweck bereitgestellten Vorlage. Die Daten können auf freiwilliger Basis von einer dritten Prüfstelle überprüft werden.
5. Der meldende Meldepflichtige kann dann den vierteljährlichen CBAM-Bericht an das CBAM-Übergangsregister übermitteln.
6. Es findet ein Informationsaustausch zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten statt. Die Kommission teilt (auf der Grundlage der Zolldaten) mit, welche Meldepflichtigen CBAM-Meldungen einreichen müssen. Darüber hinaus kann die Kommission stichprobenartige Kontrollen der tatsächlichen Berichte durchführen und deren Vollständigkeit in Bezug auf die Zolldaten überprüfen. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterrichtet die Kommission die zuständige Behörde darüber. Die zuständige Behörde wird dann Folgemaßnahmen ergreifen, in der Regel durch Kontaktaufnahme mit dem Importeur und Aufforderung zur Behebung der Unregelmäßigkeit oder zur Einreichung der fehlenden CBAM-Meldung. Korrigiert der Meldepflichtige die Fehler nicht, kann die zuständige Behörde schließlich eine (finanzielle) Strafe verhängen.
7. Besonderheiten:
Aktiver Veredelungsverkehr: Bei der Einfuhr entsteht noch keine Meldepflicht. Wird die CBAM-Ware jedoch nach der aktiven Veredelung in den EU-Markt überführt, entsteht eine CBAM-Meldepflicht. Die Meldepflicht entsteht unabhängig davon, ob die Ware als Originalware oder verändert überführt wird. Besondere Meldepflichten:

- Wurde die Ware während der AV nicht verändert, sind die Mengen der Ware und die in diese Mengen eingebetteten Emissionen, die der AV unterzogen wurden, anzugeben, Der Bericht muss das Herkunftsland und die Anlagen, in denen die Waren hergestellt wurden, enthalten, sofern diese bekannt sind;
- Wurde die Ware verändert, sind die Mengen der ursprünglichen Waren und die in diesen Mengen eingebetteten Emissionen anzugeben. Der Bericht muss das Ursprungsland und die Anlagen, in denen die Waren hergestellt wurden, enthalten, sofern diese bekannt sind;
- Kann der Ursprung der für die aktive Veredelung verwendeten Ware nicht bestimmt werden, so werden die eingebetteten Emissionen auf der Grundlage der gewichteten durchschnittlichen eingebetteten Emissionen aller in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren derselben aggregierten Warenkategorie berechnet.

Zusammenfassung

Meldepflichten

Während der Übergangszeit müssen Sie sowohl "direkte Emissionen" als auch "indirekte Emissionen" melden.

Direkte eingebettete Emissionen sind die Emissionen, die dem jeweiligen Produktionsprozess zur Herstellung des Gutes zugerechnet werden, basierend auf den direkten Emissionen der Produktionsanlage, den Emissionen aus den relevanten Wärmeströmen, den Materialströmen, den Abgasen (falls relevant) und den direkten eingebetteten Emissionen aus allen relevanten Vorläufern.

Indirekte eingebettete Emissionen sind die Emissionen, die dem jeweiligen Produktionsprozess zur Herstellung von Gütern in der produzierenden Anlage zugeschrieben werden, sowie die indirekten eingebetteten Emissionen aus allen relevanten Vorläufersubstanzen.

Werden in einer Anlage mehrere Produktionswege für die Herstellung von Waren des gleichen KN-Codes genutzt, dann müssen die eingebetteten Emissionen dieser Waren für jeden Produktionsweg getrennt berechnet werden.

Eingebettete Emissionen der relevanten Vorprodukte werden zu den eingebetteten Emissionen des komplexen Gutes addiert.

Im EZT-online ist bei den von der CBAM-VO umfassten Waren bei den jeweiligen Zolltarifnummern die TARIC Maßnahmenart 775 mit der Fußnote TM 967 angebunden. Diese Fußnote weist auf die Berichtspflichten während des Übergangszeitraums hin.

Der quartalsweise zu übermittelnde CBAM-Bericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Gesamtmenge jeder Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren, aufgeschlüsselt nach den Anlagen, die die Waren im Ursprungsland herstellen;
- tatsächliche gesamte graue Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne
- jeder Warenart, berechnet nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren;
- gesamte indirekte Emissionen, berechnet gemäß dem in Abs. 7 genannten Durchführungsrechtsakt;
- CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen entrichtet werden muss, wobei jede verfügbare Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausgleich zu berücksichtigen ist.

Unternehmen müssen hierfür das CBAM-Übergangsregister nutzen. Dabei handelt es sich um ein Online-Tool, über das die Berichte sowohl erstellt als auch abgegeben werden können. Korrekturen sind bis zu zwei Monate lang möglich. Für die ersten beiden Berichte gilt eine längere Frist, Änderungen sind bis zum 31. Juli 2024 zulässig.